



Traktandum 4 / Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag; Entwurf Kantonsratsbeschluss und Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes - Gegenentwurf zur Initiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» / Gesundheits- und Sozialdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Ursprung Jasmin/Schurtenberger Helen/RR Paragraf 7 Abs. 1 <u>Antrag:</u></p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens <u>0,00015</u> Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsenen können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. <i>(Festhalten an Fassung Ergebnis der 1. Beratung)</i></p>
2.	<p>Antragsteller/in Marcel Budmiger Paragraf 7 Abs. 1 <u>Antrag:</u></p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens <u>0,00013</u> Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsenen können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.</p>
3.	<p>Antragsteller/in RR Paragraf 10 Abs. 1 <u>Antrag:</u></p> <p>^{1bis} <u>Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.</u> ^{3bis} Die Prämienverbilligung ist auch auszurichten, wenn der Kantonsrat am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, noch keinen Voranschlag festgesetzt hat. _____ <i>(Festhalten an Fassung Ergebnis der 1. Beratung)</i></p>

4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Der Paragraph 7 Abs. 1, tritt per 1.1.2021 in Kraft.</u>
----	---